

dieser Tücher angelegen sein lassen. „Reiche, selbst figurale Stickereien in Weiß kommen bei älteren Communiontöchern viel häufiger als bei Altartüchern vor. Vgl. z. B. Kirchenschmuck, 1857, Heft 12, S. 80, woselbst ein solches aus dem Jahre 1538 beschrieben wird“ (Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche, 2. Aufl., 333). Die Art der Verzierung ist durch die eucharistische Beziehung der Communiontücher gegeben; letztere hervortreten zu lassen, empfiehlt sich besonders, wo die Communionbank dieselbe nicht zeigt. Ein Schmuck, der nie fehlen darf, ist die durch die Zweckbestimmung gebotene und durch die Kirchengesetze nicht ohne Grund so streng betonte Reinlichkeit. [Heuser.]

Communismus heißen diejenigen theoretischen und praktischen Bestrebungen, welche unter der Behauptung eines angeblich gleichen Rechtes aller Menschen auf alle geistigen und materiellen Güter das Privateigenthum durch eine Form genossenschaftlichen Besitzes oder Collectiv-eigenthums zu ersetzen suchen. Unter dem Namen des Socialismus dagegen, welcher häufig daneben genannt wird, faßt man am besten diejenigen Bestrebungen zusammen, welche im Gegentheile gegen die freie Willkür des Individuums in Bezug auf Eigenthum und Erwerb eine Neuordnung oder doch wenigstens eine Modification der Eigenthums- und Erwerbsverhältnisse durch die Staatsgewalt im Sinne einer größeren Solidarität im wirtschaftlichen Leben bezwecken. Der Communismus ist hiernach seiner Natur nach socialistisch, aber nicht jeder Socialismus ist communistisch. — Im Nachfolgenden soll zuerst eine Prüfung des communistischen Princips vorgenommen und daran eine Geschichte der communistischen Bestrebungen an gereicht werden.

I. Die Grundvoraussetzung des Communismus ist die Behauptung einer allgemeinen Gleichheit aller Menschen; der Anspruch auf gleichen Besitz und gleichen Genuß, sowie die Bekämpfung des Sondereigenthums ist die Folgerung daraus. Die Menschen sind in der That gleich durch ihren Ursprung und ihr Ziel, durch die gemeinsame Abstammung von dem einen, aus der Hand Gottes hervorgegangenen Elternpaare und durch die gemeinsame Bestimmung für die Vollendung im Jenseits, ferner durch ihre in allem Wesentlichen übereinstimmende geistig-leibliche Natur und das für Alle in gleicher Weise verbindliche Sittengesetz. Sie haben sämmtlich den gleichen Umfang natürlicher Rechte, sofern sie sämmtlich einen ursprünglichen und unveräußerlichen Anspruch auf alles das haben, was zur Erreichung ihres Zieles Schlichterding erforderlich ist. Mit dieser Gleichheit, welche zuerst durch das Christenthum zu allgemeiner Anerkennung gebracht wurde, besteht aber zusammen, daß die Menschen in anderen Beziehungen ungleich sind, daß sich, wie die Erfahrung lehrt, die Einzelnen an Gaben und Vollkommenheiten des Leibes und der Seele mehr oder minder von einander unterscheiden, und daß

ferner die sociale Gliederung der Menschheit jene Ungleichheit theils zur Voraussetzung hat, theils dieselbe hervorruft oder steigert. Die natürliche Verbindung in der Familie, das freiwillige Zusammentreten zu gemeinsamen Berrichtungen und Leistungen, das Zusammenleben im Staate ist nicht möglich ohne mannigfach abgestufte Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung. Eine absolute Gleichheit aller Menschen besteht somit nicht und kann nicht bestehen. Aber auch die Folgerung ist unberechtigt, welche der Communismus aus der Gleichheit ziehen will. Jeder Mensch hat als physisches Wesen Anspruch auf das, was ihm zur Erhaltung seines Lebens nothwendig ist, kein Mensch aber hat einen ursprünglichen Rechtsanspruch auf Reichthum oder Wohlhabigkeit. Von einem gleichen Anspruch Aller auf Besitz und Genuß kann somit nicht die Rede sein.

Allerdings kann man fragen, worauf im einzelnen Falle für den Einzelnen das Recht beruhe, mehr zu besitzen, als das, was zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ist, und diesen Ueberschuß zu behalten und zu vermehren. Dieß führt zur Frage nach dem Rechte des Privateigenthums. Dasselbe wurzelt in einer dreifachen Pflicht des Menschen. Aus der Pflicht der Erhaltung des eigenen Leibes und Lebens stammt das Recht auf diejenigen Bestandtheile der Natur, welche hierzu erforderlich sind; aus der Pflicht, die physischen und geistigen Kräfte in der Arbeit zu bethätigen, stammt das Recht auf das, was Erzeugniß dieser Arbeit ist; aus der dem Menschen als Glied der menschlichen Gesellschaft obliegenden Pflicht der Dienst- und Hilfeleistung gegen Andere stammt das Recht auf die hierzu nothigen Mittel. Das Eigenthum ist die Ergänzung der freien Persönlichkeit, die Unterlage für das Leben in der Familie nach seinem ganzen Umfange, die Bedingung wie die mächtige Triebfeder der Cultur. Die wirtschaftliche Ausnutzung der von der Natur gebotenen Mittel und ebenso die freie, sittlich-schöne Verwendung des gewonnenen Ertrages setzt voraus, daß jene Mittel Einem oder Einigen gehören. Gott hat ursprünglich die Erde und ihre Erzeugnisse der Herrschaft des Menschengeschlechts überwiesen; die Entfaltung dieser Herrschaft aber hat, der Beschaffenheit der menschlichen Natur gemäß, zur Ausbildung des Privateigenthums hingeführt. Auf Grund jener allgemeinen Ueberweisung war und ist der Einzelne befugt, durch Besitzergreifung und Arbeit, durch Kauf und überhaupt auf jede rechtliche Weise für sich Eigenthum zu erwerben; die zuvor erwähnte Ungleichheit der Menschen aber wird stets eine ungleiche Vertheilung desselben zur Folge haben. Man kann der Meinung sein, daß für eine Menschheit, welche in ungestörter Willenseinheit mit Gott und in sich selbst durch das Band wahrer Bruderliebe zu völliger Einheit verbunden geblieben wäre, die schroffe Abschließung dessen, was dem Einzelnen gehöre, niemals eingetreten sein würde. Auch dann aber